

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 der Stadt Frohburg

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Jahre 2017 und 2018 der Stadt Frohburg beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung für das Jahr 2017 der Stadt Frohburg wurde bestätigt. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zur Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Frohburg wurde bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung der Stadt Kohren-Sahlis in die Stadt Frohburg bestätigt.

Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 76 Abs. 3 SächsGemO ist die beschlossene Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen, was hiermit geschieht:

Beschluss Nr.: STR 35/402/2017

Haushaltssatzung der Stadt Frohburg für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung wird der Gemeinderat in der Sitzung am 10.08.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

| | Haushaltsjahre | |
|--|--------------------------|-------------------|
| | 2017 | 2018 |
| §1 | | |
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017/18, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird: | | |
| im Ergebnishaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 14.581.227,00 EUR | 14.992.889,00 EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 16.730.732,00 EUR | 16.693.865,00 EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -2.149.505,00 EUR | -1.700.976,00 EUR |
| | | |
| Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf | -2.149.505,00 EUR | -1.700.976,00 EUR |
| | | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 681.400,00 EUR | 918.900,00 EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 338.000,00 EUR | 517.000,00 EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 343.400,00 EUR | 401.900,00 EUR |
| | | |
| Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderegebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderegebnis) auf | 343.400,00 EUR 0 0 | 401.900,00 EUR |
| - Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf | -2.149.505,00 EUR | -1.700.976,00 EUR |
| - Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf | 343.400,00 EUR | 401.900,00 EUR |
| - Gesamtergebnis auf | -1.806.105,00 EUR | -1.299.076,00 EUR |
| | | |
| im Finanzhaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.872.278,00 EUR | 14.034.038,00 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 13.851.017,00 EUR | 13.934.030,00 EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.261,00 EUR | 100.008,00 EUR |
| | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.897.174,00 EUR | 3.518.011,00 EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionen auf | 4.897.104,00 EUR | 3.443.790,00 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -999.930,00 EUR. | 74.221,00 EUR. |
| | | |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -978.669,00 EUR | 174.229,00 EUR |
| | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR | 0,00 EUR |

| | | |
|---|-------------------|-----------------|
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 501.245,00 EUR | 365.476,00 EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -501.245,00 EUR | -365.476,00 EUR |
| - Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf | -1.479.914,00 EUR | -191.247,00 EUR |

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt. 0,00 EUR

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 82.000,00 EUR festgesetzt. 462.300,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt. 1.000.000,00 EUR

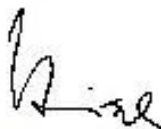
§5

Hebesätze werden wie folgt festgesetzt

| | | |
|--|----------|----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. | 340 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 v.H. | 420 v.H. |
| Gewerbesteuer auf | 405 v.H. | 405 v.H. |

§6

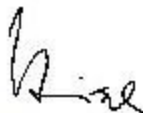
Weitere Festsetzungen




(Unterschrift Bürgermeister)

Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erfolgt in der Zeit **vom 30.10. bis 06.11.2017** in der Stadtverwaltung Frohburg, Kämmerei, Rathaus, EG Zimmer 1.17, Markt 13, 04654 Frohburg während nachfolgender Zeiten zur kostenlosen Einsicht für jedermann:

| | |
|-------------|--|
| montags | 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags | 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| mittwochs | 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr |
| donnerstags | 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und |
| freitags | 8:00 bis 12:00 Uhr |



Hiensch
Bürgermeister

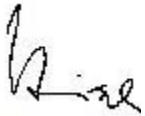
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohburg, den 27.10.2017



Hiensch
Bürgermeister